

#AlarmstufeRot – Statusdeklaration

Rettung der Veranstaltungswirtschaft. **Jetzt!**

Es stockt immer noch bei den aktuellen „Hilfen“. Probleme mit zurückliegenden „Hilfen“ sind nur teilweise geklärt. Verzweiflung und Unsicherheit wachsen von Tag zu Tag massiv. Das muss ein Ende haben, schnelles Handeln ist nun dringend gefragt! ALG II ist ein Verhängnis. Beantragung und Zahlung von Wirtschafts-„Hilfen“ funktionieren – wenn überhaupt – nur viel zu schleppend. Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft werden in die vollständige Überschuldung und Insolvenz gedrängt. Hiergegen richten sich unsere aktuellen Forderungen in dieser Statusdeklaration. Die „Hilfen“ müssen **jetzt für alle und unmittelbar** fließen! Jede weitere **Verzögerung vernichtet Arbeitsplätze** und Unternehmen!

1. Die „Hilfen“ kommen nicht an. Strategie?

Die Anträge können **nicht schnell genug** gestellt werden. Es gibt bloß teilweise **Abschlagszahlung**. November/Dezember-„Hilfe“ Plus, Überbrückungs-„Hilfe“ III und Neustart-„Hilfe“ können bis heute nicht beantragt werden!

#AlarmstufeRot
Rettung der Veranstaltungswirtschaft

2. Lockdown verlängert. „Hilfen“ verlängern!

Nur weil ein Jahreswechsel stattgefunden hat, ist die Situation keine andere. Solange der Lockdown fortgeführt wird, müssen für jeden weiteren Tag auch die gleichen „Hilfen“ erbracht werden. **Januar-„Hilfe“ jetzt!**

#AlarmstufeRot
Rettung der Veranstaltungswirtschaft

3. Neustart-„Hilfe“. Tropfen auf den heißen Stein

Die **Neustart-„Hilfe“** ist auch mit 7.500 € viel zu niedrig! Wir fordern weiter **2.500 €/Monat** für jeden Selbstständigen und Freiberufler! Überbrückungs-„Hilfe“ III muss kombinierbar sein!

#AlarmstufeRot
Rettung der Veranstaltungswirtschaft

4. EU-Beihilferahmen anheben!

Das Limit von 4 Mio. € ist zu restriktiv. Weil die Pandemie andauert, gehen mittelständische Unternehmen 2021 wieder leer aus. Das Limit muss auf mind. **12 Mio. €** erhöht werden!

#AlarmstufeRot
Rettung der Veranstaltungswirtschaft

5. Nebenerwerbler nicht weiter ignorieren!

Wer im **Nebenerwerb** selbstständig tätig ist, **muss** ebenfalls **antragsberechtigt sein**. Auch sie sind von der Pandemie wirtschaftlich betroffen!

#AlarmstufeRot
Rettung der Veranstaltungswirtschaft

6. Verbundunternehmen

Unternehmen im Verbund **müssen einzeln antragsberechtigt sein!** Auch sie sind bald seit **12 langen Monaten betroffen**. Diese Not wird noch weiter andauern.

#AlarmstufeRot
Rettung der Veranstaltungswirtschaft

7. Auslandsumsätze anerkennen!

Umsätze mit ausländischen Kunden müssen anerkannt werden! Jahrzehnte haben wir international Standards gesetzt und Deutschland zum Erfolg geführt. Diese Umsätze werden nun aberkannt, selbst wenn sie im Inland erbracht wurden!

#AlarmstufeRot
Rettung der Veranstaltungswirtschaft

8. FAQs. riskante Verunsicherung!

Mehrfach nachträgliche Änderungen verunsichern und torpedieren verlässliche Antragsgrundlagen. Selbst Steuerberater haben teilweise kapituliert. Keine Schlechterstellungen wegen nachträglicher Änderungen!

#AlarmstufeRot
Rettung der Veranstaltungswirtschaft

#AlarmstufeRot – Statusdeklaration

Status der aktuellen Forderung zur Rettung der Veranstaltungswirtschaft

I. Einleitung

Das Aktionsbündnis #AlarmstufeRot vereint die Kräfte zur Rettung der deutschen Veranstaltungswirtschaft. Im Juli 2020 sind sechs konkrete Forderungen in einer Deklaration gestellt und der Regierung übergeben worden, nachdem das erste Überbrückungsprogramm die Förderziele zur Rettung vollständig verfehlt hatte. Im August begannen die Landesdemonstrationen. Am 9.9.2020 fand in Berlin die erste Großdemo mit 15.000 Teilnehmern statt. Die Hauptforderung war es, endlich einen Rettungsdialo g mit der Regierung zu etablieren. Sämtliche Bemühungen um einen solchen Branchendialo g waren bis dahin erfolglos geblieben. Nach den ersten substanzialen Gesprächen mit den Regierungsparteien bis hin zu Minister Scholz stockte der Austausch ohne konkrete Aussagen. Darau s resultierte die zweite Großdemonstration mit fast 10.000 Teilnehmern am 28.10.2020.

Dank öffentlichem Druck und Medienveröffentlichungen mit einer Reichweite von über 488 Mio. Personen hat die Regierung im MPK-Beschluss die Notwendigkeit umfassender Rettungshilfen für die Veranstaltungswirtschaft anerkannt. Im Anschluss an die zweite Demo fand der leise Protest zum Lockdown light ab November 2020 seinen Höhepunkt mit der Aktion #SangUndKlanglos in den sozialen Medien. In nur vier Stunden kam es zu über 40.000 Veröffentlichungen vieler selbständiger Unternehmern und berühmtester Künstler, Konzerthäuser und Veranstaltungslocations.

Unzählige weitere Gespräche mit der Regierung folgten, meist bis spät in die Nacht. Die Veranstaltungswirtschaft, die indirekt von den Schließungsmaßnahmen betroffen ist, muss Berücksichtigung finden. Dem galt unsere gesamte Anstrengung. Und dank vereinter Kräfte, scharfer öffentlicher Stellungnahmen und dem persönlichen Einsatz einzelner Ministeriumsvertreter, die in unzähligen Abstimmungsrunden die Not anerkannten, ist es gelungen, dass nicht nur die direkt von den Schließungsmaßnahmen Betroffenen berücksichtigt werden, sondern auch die indirekt Betroffenen. Damit wurden nach acht Monaten erstmals umfassende „Hilfen“ für die Branche erkämpft. Dennoch verlangen die Programme von den über Dritte Betroffenen noch aufwendige Nachweisführungen und haben weiterhin einige massive Schwächen.

Gleichzeitig hat die Regierung angekündigt, dass das Überbrückungsprogramm III für die Unternehmen, die zum Novemberprogramm noch immer keinen Zugang haben, schon im November startet statt erst im Januar. Zudem konnte das Überbrückungsprogramm III ausgeweitet werden. Die Erweiterung z.B., dass Ausfallkosten der Vergangenheit geltend gemacht werden können, ist maßgeblich auf den Druck unserer Initiative zurückzuführen. Immer noch gilt es, die verbleibenden Probleme in den jeweiligen Programmen zu verbessern.

II. „Hilfen“ kommen nicht an: offene Forderungen zur November- und Dezember-„Hilfe“

1. November- und Dezember-„Hilfe“ muss Januar-„Hilfe“ etc. werden

Problem: Derzeit bietet die Regierung Unternehmen, die weiterhin vom harten Lockdown betroffen sind, im Januar nur Überbrückungsprogramm III.

Herausforderung: Unternehmen stehen im Januar zum Schutze der Gesellschaft unverändert still. Sie sollen aber nicht analog der November- und Dezember-„Hilfe“ entschädigt werden. Erneute massive Verluste können nicht ausgeglichen werden.

Lösungsansatz: Die November- und Dezember-„Hilfe“ muss im Januar weitergelten, wie Lockdown und Corona auch weiter bestehen. Betriebe dürfen nicht wieder zurückgelassen werden. Parallel muss Überbrückungsprogramm III die entstehenden Fixkosten und Verluste ausreichend abdecken. Bürokratische Verrechnungen und Steuerberaterkosten zulasten der Betriebe müssen verhindert werden.

2. Durchschnittsumsätze anerkennen

Problem: Klein- oder Einzelunternehmer mit wenigen Angestellten machen unregelmäßig Projekte im Jahr. Seit Monaten erleiden sie massive Einbrüche. Ihr Geschäft ist volatil: den einen Monat Umsatz, den anderen nicht. Sie können in der November- und Dezember-„Hilfe“ durchs Raster fallen, wenn ausgerechnet in diesen beiden Monaten kein Geschäft war. Bei Selbstständigen der Veranstaltungswirtschaft wurden diese branchenüblichen saisonalen Schwankungen anerkannt und die Wahl des Vergleichszeitraums freigestellt. Die Firmen, die diese Selbstständigen in der Regel beauftragen, unterliegen denselben Schwankungen. Deshalb muss eine Gleichstellung erfolgen und eine Härtefallregelung greifen.

Lösungsansatz: Bei allen Unternehmen sind auch Quartals- oder Jahresdurchschnittsumsätze im Sinne des Gleichstellungsgrundsatzes anzuerkennen. Um sicherzustellen, dass „Hilfe“ Betrieben zugutekommt, die Härtefälle sind, ist folgende Regelung nötig: Betriebe, die ab 04/2020 im Durchschnitt mindestens 70% Umsatzausfall haben, können einen erweiterten Vergleichszeitraum, z.B. Quartal 4, zur Berechnung heranziehen.

3. Umsatzrückgang 80%: Hürde zu hoch!

Problem: Wer nicht 80% Umsatzeinbruch erreicht, ist dennoch von sehr großen Problemen und Verlusten betroffen. Auch bei 70% Einbruch ist die Geschäftsgrundlage verloren. Zudem ist der geforderte Nachweis zu streng, dass über Dritte Betroffene 80% ihres Umsatzes mit diesen erwirtschaften müssen.

Lösungsansatz: Entschädigungsgrenze senken auf 50% Umsatzeinbruch. Wer 50% Einbruch hat, bekommt 50%, wer 60%, der 60% und wer 70%, der 70%. Alternativ muss Überbrückungs-„Hilfe“ III wie angekündigt bereits für November zu beantragen sein.

4. Unternehmen im Nebenerwerb müssen berücksichtigt werden.

Problem: Auch Betriebe, in denen der Inhaber bis zu 49% seines Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit erzielt, müssen berücksichtigt werden. Denn auch sie erhalten Arbeitsplätze und zahlen Steuern in diesem Land, werden jedoch bis heute nicht mit dem November- und Dezemberprogramm unterstützt.

Lösungsansatz: Auch Nebenerwerber müssen November- und Dezember-„Hilfe“ erhalten.

5. Auslandsumsätze berücksichtigen

Problem: Veranstaltungsdienstleister, Künstler und Kleinunternehmer haben Auslandseinsätze. Das ist typisch für unsere Branche. Ihre Erträge hieraus versteuern sie in Deutschland. Aber diese Umsätze gelten nicht für die November- und Dezember-„Hilfe“. Dies darf sich im Überbrückungsprogramm III nicht wiederholen. Die Regierung sagt: Von ihren Schließungsmaßnahmen seien nur deutsche Anlässe betroffen. Aber nirgends sind Events möglich, denn das Virus kennt keine Grenzen.

Herausforderung: Die deutsche Veranstaltungswirtschaft ist ein global tätiger Wirtschaftszweig. Sie generiert Umsätze im Ausland. Die Annahme, dass von den Schließungsmaßnahmen nur inländische Umsätze betroffen seien, ist unzutreffend, da in allen Ländern Europas und darüber hinaus Veranstaltungsverbote bestehen. Auch sind große Teile der Dienstleistung im Vorlauf und in der Nacharbeitung innerhalb Deutschlands erbracht worden. Planung, Logistik, Disposition werden von hieraus gesteuert. Damit ist Personal schon Monate vor der Veranstaltung befasst. Das Material ist eingeplant und kann für keine andere Veranstaltung eingesetzt werden. Zudem finden viele Veranstaltungen internationaler Kunden in Deutschland stattfinden. Sie beauftragen inländische Unternehmen mit Planung, Realisierung und Durchführung ihrer Projekte. Die Leistung wird komplett in Deutschland erbracht. Doch die Rechnung wird ins Ausland gestellt. Dieser Umsatz ist ebenfalls anzuerkennen, da es ansonsten zu einer immensen Ungleichgewichtung und Schlechterstellung von Betrieben kommt.

Lösungsansatz: (a) Es werden alle Erlöse berücksichtigt, die in Deutschland ertragsversteuert werden, unabhängig ob sie im In- oder Ausland erzielt wurden. (b) Bemessungsgrundlage für die Entschädigung pro Monat ist der monatliche Durchschnitt aller In- und Auslandserlöse von 03-12/2019. Die Entschädigung wird im Überbrückungsprogramm III als Ausfallersatz bis zur maximalen Förder-summe von 200.000 € pro Monat erstattet.

6. Gruppenbetriebe müssen einzeln antragsberechtigt sein

s. III.5

7. Berater kompetent informieren

Problem: Etliche Steuerberater und Rechtsanwälte gehen nicht das Risiko ein, Anträge zu stellen. Denn für indirekt und über Dritte Betroffene, denen Schließungen die Geschäftsgrundlage entziehen, kann die Kausalität nicht immer einfach bis ins Detail nachgewiesen werden. Die bürokratischen Hürden sind zu hoch. Ein einfacher Kausalitätsnachweis ist nötig.

Lösungsansatz: FAQs nachbessern. Klare Handlungsempfehlungen für Prüfer.

Unternehmen weisen über 80% Umsatzeinbruch mit einer einfachen Liste nach. Sie enthält zum Vergleich die Veranstaltungsumsätze 2019 und belegt, dass diese Anlässe 2020 von den Schließungen (wegen Schließungsverordnungen der Bundesländer auf Grundlage des MPK-Beschlusses vom 28.10.2020) betroffen wären. Dies gilt für sämtliche Umsätze 11/2019, gleichgültig ob es sich um wiederkehrende Veranstaltungen handelt. Es wird angenommen, dass der Umsatz 11/2019 1:1 11/2020 wieder stattfände. Dieser simple Dokumentationsnachweis erfüllt die Antragsberechtigung, verhindert Beratungsfehler durch Dritte und rettet Existenzen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die FAQs auf der Internetseite des BMWi anzupassen sind. So wird Steuerberatern eine verlässliche Beratungsleistung ermöglicht. Hierzu ist auch die Expertise der Verbände und des Aktionsbündnisses zu berücksichtigen, die täglich Fragen ihrer Mitglieder erhalten, die nicht in den FAQs beantwortet werden.

8. Beihilferahmen erhöhen

s. III.7

9. immer verwirrender: Regelungen zur November-„Hilfe“ Plus

Problem: Viele größere Veranstaltungsunternehmen hatten im November aufgeatmet. Die November-„Hilfe“ Plus sollte auch ihnen helfen und 75% des Umsatzverlustes ausgleichen, gedeckelt auf 4 Mio. €. Da sie für die Überbrückungs-„Hilfen“ I und II nicht antragsberechtigt waren, hofften sie, damit die dramatischen Einbußen seit März ein wenig kompensieren zu können. Aktuell suggerieren neue Kommentierungen in den FAQs der Ministerien eine neue Berechnungsmethode. Statt von Umsatzerstattung ist von Obergrenze die Rede: „Die Unterstützung für den Monat November darf höchstens 75% des Umsatzes in diesem Monat betragen.“ Ein weiterer Passus in den FAQs stellt dar, dass nur Verluste erstattet werden. Wer keine Verluste ausweist, muss „Hilfen“ zurückzahlen. Dies ist mutmaßlich auf eine Genehmigung der EU-Kommission zurückzuführen, die schon am 20.11.2020 erschien (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_2180).

Herausforderung: Die EU-Kommission will „nicht durch Einnahmen gedeckte Fixkosten“ entschädigen. D.h. keine Umsatzkompensation. Die Annahme wird erhärtet, da die Bundesregierung in den FAQs unter „4.8 Was ist beihilferechtlich zu beachten?“ festhält, dass Beihilfen bis 4 Mio. € auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe gestützt sind (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html>).

Welche Erstattung erhalten Unternehmen, die deutlich höhere Umsatzverluste haben und fest mit November-„Hilfe“ Plus rechnen? Wir fordern von den zuständigen Ministerien Klarheit. Wann endlich und wie kann die November-„Hilfe“ Plus beantragt werden? Wie ist der konkrete Sachstand hinsichtlich der November-„Hilfe“ Plus über 4 Mio. €?

Lösungsvorschlag: Während die EU eine Umsatzkompensation ablehnt, bietet bereits die EU-Mitteilung eine Alternativlösung: Wenn betroffene Unternehmen ihre Verluste seit 03/2020 geltend machen dürfen statt nur die Fixkosten im November, ist das eine adäquate „Hilfe“. Die Summe wird – wie von der EU gefordert – bei 75% des Novemberumsatzes gedeckelt. Damit hält die Bundesregierung ihr Versprechen gegenüber den betroffenen Unternehmen und verstößt nicht gegen EU-Recht. Doch Betroffene müssen jetzt endlich ihre Förderanträge stellen dürfen. Seit über 80 Tagen warten sie auf die angekündigten Entschädigungen und erhalten nichts!

III. „Hilfen“ kommen nicht an: offene Punkte und Forderungen zu Überbrückungsprogramm III

Stand 11.12.2020

1. Neustart-„Hilfe“ und Überbrückungsprogramm III müssen kombinierbar sein

Problem: Neustart-„Hilfe“ und Überbrückungsprogramm III können nicht zusammen beantragt werden. Unternehmer können noch immer keine Lebenshaltungskosten decken.

Herausforderung: Wer Neustart-„Hilfe“ in Anspruch nimmt, ist von der Überbrückungs-„Hilfe“ III ausgeschlossen. Dies ist eine Schlechterstellung der Betroffenen und darf so nicht bestehen bleiben. Zudem soll die Neustart-„Hilfe“ als gesunde Grundlage für die gesicherte Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit dienen. Demnach dürfen mögliche anfängliche Umsätze nicht in Anrechnung gebracht werden. Selbstständige, die bisher keinen Anspruch auf ALG II haben, benötigen ebenfalls eine zusätzliche Absicherung ihrer laufenden privaten Lebenshaltungskosten. Dies ist mit einem weiteren Pauschalbetrag sicherzustellen.

Lösungsansatz: Wer Neustart-„Hilfe“ in Anspruch nimmt, muss auch ohne Anrechnung Überbrückungs-„Hilfe“ III beantragen dürfen. Wer keine Unterstützung zur Sicherung der Lebenshaltungskosten und Miete in Form von ALG II erhält, benötigt einen pauschalen Zuschlag zur Neustart-„Hilfe“, um das bisherige Defizit zu den laufenden Lebenshaltungskosten zu beseitigen. S. III.2.

2. Für sieben Monate 5.000 € oder 7.500 € aus der Neustart-„Hilfe“: hilft Soloselbständigen nicht!

Problem: Die Neustart-„Hilfe“ für Soloselbständige von 714 €/Monat – oder ggf. 300 € mehr – liegt unter Existenzminimum und Mindestlohn.

Herausforderung: Die vorgesehene Einmalzahlung von bis zu 7.500 € für Selbständige und nichtabhängig beschäftigte Geschäftsführer juristischer Personen ist zu niedrig. Denn ihre Geschäftstätigkeit ist von 03/2020-12/2021 behindert durch die Infektionsschutzmaßnahmen. Gerade in der Veranstaltungswirtschaft ist absehbar, dass es nicht zu einer Regelaufnahme der Arbeit vor 07/2021 kommen wird.

Lösungsansatz: Wer ALG II bekommt, muss 1.500 € Betriebskostenzuschuss erhalten, um seine betriebliche Existenz zu sichern. Soloselbständige und Einzelunternehmer ohne ALG II müssen 2.500 € bekommen. Einzelunternehmer müssen explizit als solche genannt werden. Sonst fallen wieder diejenigen durchs Raster, die Angestellte haben.

3. Ausfallkosten für Auslandsumsätze anerkennen

s. II.3

4. Deckelung im Überbrückungsprogramm III diskriminiert Mittelständler

Problem: Die Erhöhung der Förderobergrenze auf 200.000 € ist zwar ein gutes Signal. Sie hilft besonders betroffenen Unternehmen aber nicht.

Herausforderung: Die gedeckelte Förderhöhe von monatlich 200.000 € wird einem Teil der Veranstaltungswirtschaft nicht gerecht. Sie schwächt größere Mittelständler, gefährdet deren Arbeitsplätze und führt zu massiver Ungleichbehandlung und Marktverzerrung.

Die Anhebung der Höchstgrenze auf 1.500.000 € nur für neuerlich direkt geschlossene oder sehr eng indirekt von Schließungen betroffene Betriebe (Stand 19.1.2021) sorgt für eine weitere bedauerliche Ungleichbehandlung.

Lösungsansatz: Die Deckelung ist anzuheben auf den Höchstbetrag, den die EU in ihrem Beihilferahmen zulässt, nämlich 4 Mio. €. Dies insb. für Betriebe, die indirekt über Dritte (mittelbar) betroffen sind, da ansonsten erneut viele Betriebe aus der Veranstaltungsbranche ausgeschlossen würden. Dies gilt besonders für Betriebe, die Überbrückungsprogramm I und II nicht beantragen durften und von 03-12/2020 Umsatzeinbruch von über 70% erlitten haben.

5. Unternehmensgruppen einzeln antragsberechtigten

Problem: Verbundunternehmen sind nur antragsberechtigt, wenn der ganze Verbund 80% Umsatzeinbruch hat. Die Existenzgefährdung ist jedoch für den einzelnen Betrieb nicht aus der Welt, nur weil ein Schwesterbetrieb nicht die vollen 80% Einbruch hat.

Herausforderung: Tochtergesellschaften eines Unternehmensverbundes die Einzelantragsberechtigung zu versagen, ist eine erhebliche Ungleichbehandlung gegenüber ungebundenen Unternehmen. Auch Unternehmen in einem Unternehmensverbund muss die unmittelbare Inanspruchnahme von Überbrückungs-„Hilfe“ III und November-„Hilfe“ (siehe dazu b. November-„Hilfe“) ermöglicht werden. Tochtergesellschaften eines Unternehmensverbundes sind so betroffen wie Einzelunternehmen gleicher Größe. Das gilt auch für ihre Arbeitsplätze. Diese Ungleichbehandlung führt zu rechtlich bedenklichen Wettbewerbsverzerrungen.

Lösungsansatz: Unter Berücksichtigung der politischen Bedenken gegen eine Einzelantragsberechtigung von Tochterunternehmen schlagen wir folgende Regelungsalternativen vor:

(a) Tochtergesellschaften eines Unternehmensverbundes sind einzeln antragsberechtigt, wenn der Gesamtumsatz des Verbundes 2020 nicht über 500 Mio. € liegt.

(b) Tochtergesellschaften eines Unternehmensverbundes sind einzeln antragsberechtigt, wenn der Verbund insgesamt mindestens 50% seines Umsatzes in der Veranstaltungswirtschaft erzielt.

(c) Betriebe über 70% Umsatzeinbruch müssen einzeln antragsberechtigt sein – egal, ob sie Teil einer Unternehmensgruppe sind.

6. Endlich alle Kostenarten anerkennen.

Problem: Die Überbrückungsprogramme I und II haben nur 10-30% aller Kosten anerkannt. Dies wurde im Überbrückungsprogramm III auf jetzt ca. 50% erhöht. Es bleiben 50% der Kosten unberücksichtigt.

Lösungsansatz: Generell sind sämtliche verbleibende Fixkosten gemäß Temporary Framework der EU auf 70% anzuerkennen. Insbesondere betrifft das folgende Kostengruppen 6. a) bis d).

6. a) Personalkosten bis 70% anerkennen

Problem: Es reicht trotz Kug nicht, nur 20% der Personalkosten als Fixkosten zu entschädigen. Denn diese Kostengruppe ist in den Betrieben deutlich höher und wird damit übermäßig limitiert.

Herausforderung: Die nicht abwendbaren Personalkosten sind in den Betrieben deutlich höher als 20%. Denn rund 1/3 des Personals muss zum Erhalt des Unternehmens im Betrieb bleiben. Dies ohne Kug-Ausgleichszahlungen. Die Personalkosten dürfen nicht im Verhältnis zu den Fixkosten bemessen werden, sondern im Verhältnis zu den echten verbleibenden Personalkosten. Denn wer hohe Personal- und geringe Fixkosten hat, bekommt so noch weniger.

Lösungsansatz: Statt 20% der verbleibenden Personalkosten müssen bis zu 70% anerkannt werden. Sie dürfen nicht in Bezug zu den Fixkosten berechnet werden.

6. b) Geltendmachung von Abschreibungen bis 70%

Problem: Abschreibungen sind zwar endlich im Überbrückungsprogramm berücksichtigt. Jedoch mit 50% zu gering.

Herausforderung: Viele Branchenbetriebe haben investiert. Werden Abschreibungen nicht berücksichtigt, schädigt das die Betriebsbilanzen erheblich.

Lösungsansatz: Abschreibungen nach GuV und HGB müssen zu 70% statt zu 50% geltend gemacht werden können.

6. c) interne Unternehmensmieten anerkennen bis 70%

Problem: Unternehmensmieten zwischen verbundenen Unternehmen werden nicht berücksichtigt.

Herausforderung: Viele Branchenbetriebe haben Sonderimmobilien im bankfinanzierten Eigenbesitz. Marktübliche interne Unternehmensmieten nicht anzuerkennen führt zu Benachteiligungen. Diese Betriebe sind im Vergleich zu Betrieben, die eine Immobilie fremd anmieten, deutlich schlechter gestellt. Denn Fremdmieten werden anerkannt. Bankenfinanzierte Sonderimmobilien von Unternehmen werden so zu einem Finanzierungsausfallrisiko.

Lösungsansatz: Marktübliche interne Unternehmensmieten müssen bis 70% anerkannt werden.

6. d) Vermittlungsprovisionen als Ausfallkosten bis 70% anerkennen

Problem: Künstlervermittlern sind von 03-12/2020 Vermittlungsprovisionen entgangen. Als Ausfallkosten können sie nicht geltend gemacht werden.

Herausforderung: Es ist aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes rechtlich geboten, Vermittler künstlerischer Leistungen beihilferechtlich wie Vermittler zu behandeln, deren Ertragsausfälle wie Provisionserlöse als entgangen anerkannt werden. Entgangene bzw. von diesen zu erstattende Vermittlungsprovisionen werden aber nicht als Erlösausfall bei den Fixkosten behandelt, wie es in Überbrückungsprogramm II für Reisevermittler geregelt ist.

Lösungsansatz: Künstlervermittlern müssen Vermittlungsprovisionen als Erlösausfälle bis 70% anerkannt werden auf Basis ihrer Erlöse 2019.

7. Beihilferahmen erhöhen

Problem: Die aktuelle Deckelung des Beihilferahmens (1+3 Mio. €) ist zu restriktiv. Da die Pandemie länger dauert, wird der Mittelstand ab 01/2021 wieder leer ausgehen.

Lösungsansatz: Wegen der anhaltenden Pandemiedauer muss der Beihilferahmen bis auf 12 Mio. € angehoben werden. In Unternehmensgruppen muss dies für die Einzelbetriebe gelten.

8. Unternehmen im Nebenerwerb müssen berücksichtigt werden.

s. II.4

IV. „Hilfen“ kommen nicht an: allgemeine Schlussforderungen

1. Perspektiven für Mitarbeiter

Problem: Mitarbeiter dürfen nicht an Schulungen, Weiterbildungen oder Entwicklungsprojekten teilnehmen, wenn sie in Kurzarbeit sind. Auch wenn es für den Wiederbeginn nach der Pandemie nötig wäre, dürfen sie wichtige Innovations-, Transformations- und Nachhaltigkeitsprojekte nicht beginnen, obwohl Zeit dafür wäre. Ohne Kug sind Zukunftsmaßnahmen aber nicht möglich.

Lösungsansatz: Trotz Kug dürfen Mitarbeiter bis zu 25% ihrer Zeit für Zukunftsprojekte und Weiterentwicklung arbeiten.

2. Sofort-„Hilfe“ nicht rückzahlbar

Problem: Sofort-„Hilfe“ muss als Zuschuss gewährt werden. Eine Rückzahlung dieser „Hilfen“ ist unverhältnismäßig.

Lösungsansatz: Wir fordern, die Sofort-„Hilfen“ von Bund und Ländern als nichtrückzahlbaren Zuschuss zu behandeln.

3. Start-ups und Nebenerwerber müssen antragsberechtigt sein

Problem: Start-ups und Nebenerwerber sind nicht antragsberechtigt, weil sie keine Vorjahresumsätze nachweisen können oder bis zu 49% ihrer Erlöse nur im Nebenerwerb erwirtschaften. Auch diese Betriebe schaffen wichtige Arbeitsplätze und zahlen Steuern in diesem Land. Sie sind ebenso wichtig für die Veranstaltungswirtschaft.

Lösungsansatz: Auch neugegründete Unternehmen und Nebenerwerber müssen im Überbrückungsprogramm Zugang zu Fördergeldern haben.

4. Insolvenzrecht aussetzen

Problem: Die Aussetzung des Insolvenzrechts muss verlängert werden. Sonst müssen mind. 40% der Branche 01/2021 Insolvenz anmelden.

Lösungsansatz: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für die Veranstaltungswirtschaft bis 12/2021.

5. KfW-Kredite sind keine Subvention

Problem: KfW-Kredite bis 800.000 € mit einer Laufzeit über sechs Jahre werden immer noch als Subvention behandelt.

Lösungsansatz: Rückzuzahlende Kredite werden nicht als Subvention bewertet. Freie Rückzahlbarkeit für eine Umschuldung dieser Kredite ermöglichen.

6. Ausfallfonds bzw. -versicherung für die gesamte Veranstaltungswirtschaft

Problem: Der angekündigte Ausfallfonds für Veranstaltungen gilt nur für Kulturveranstaltungen.

Herausforderung: Nur Kulturveranstaltungen zu berücksichtigen, die lediglich einen Teil aller Veranstaltungen ausmachen, greift zu kurz. Messe- und Kongressveranstalter sind ebenso vom Ausfallrisiko betroffen. Diese wichtigen Veranstaltungsformate nicht zu berücksichtigen führt dazu, dass ein großer Teil der Branche nicht wiederbeginnen kann. Veranstalter, Veranstaltungsbesucher und -aussteller sind wirtschaftlich nicht abgesichert gegen die Verschärfung von Infektionsschutzmaßnahmen und pandemiebedingte Veranstaltungsausfälle. Versicherungen übernehmen das Risiko pandemiebedingter Veranstaltungsausfälle nicht mehr. Die kaufmännische Sorgfaltspflicht verbietet es Veranstaltern daher, die finanziellen Risiken einer Veranstaltung einzugehen.

Lösungsansatz: Staatliche Garantien – wie Exportgarantien, Hermesdeckungen – geben der Veranstaltungswirtschaft Planungssicherheit. Betriebe, die geltende Hygienebestimmungen einhalten und Veranstaltungen organisieren, müssen durch eine staatliche Garantie abgesichert werden. Werden pandemiebedingt Vorlauf- und Durchführungskosten tatsächlich fällig, ohne dass eine Veranstaltung stattfinden kann, wird der Aufwand ersetzt. Die Erholung des Veranstaltungsmarktes inkl. vor- und nachgelagerter Dienstleister wird so möglich. Die Fondsversicherung muss auch für wirtschaftsbezogene Veranstaltungen gelten. Zulieferer erhalten direkt Entschädigungsgelder ohne Umleitung über die Veranstalter. Fondsmittel müssen alle Beteiligten der Wertschöpfungskette erreichen.

7. Verlustrücktrag ausweiten

Problem: Sämtliche Regierungsprogramme kompensieren in Summe nur 50% der Schäden, wie Umfragen zeigen.

Lösungsansatz: Der steuerliche Verlustrücktrag ist auf fünf Jahre auszuweiten. In der Vergangenheit solide, Steuern zahlende Betriebe werden so stabilisiert.

8. Kug deckt 2021 Sozialversicherung ab

Problem: Wenn die Sozialversicherungszahlungen nicht bis Ende 2021 übernommen werden, kommt es nun im Frühjahr zu Kündigungswellen. Wichtige Arbeitsplätze werden vernichtet. Der Branche fehlen dann die Mitarbeiter, um den Aufschwung zu schaffen.

Lösungsansatz: Übernahme der Sozialversicherungskosten bis 12/2021.

9. öffentliche Unternehmen

Problem: Dass öffentliche Unternehmen nicht antragsberechtigt sind, belastet die Veranstaltungswirtschaft sehr, da viele Veranstaltungsstätten diese Organisationsform haben.

Lösungsansatz: Um stark betroffene öffentliche Unternehmen zu unterstützen, sind sie antragsberechtigt, falls sie von 04-12/2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 70% hatten.

10. Öffnungsstrategie, einheitliche Hygienekonzepte, Deckungsbeitrag

Problem: Die deutsche Wirtschaft benötigt die Veranstaltungswirtschaft, um ihre Produkte zu präsentieren. Sonst kann der Exportweltmeister seine Marktstellung nicht behaupten.

Lösungsansatz: Die Bundesregierung gibt ein einheitliches Hygienekonzept (inkl. Schnelltests, Schutzmaßnahmen etc.) für Veranstaltungen vor. Dieses ist ein Stufenleitplan, der sich nach der lokalen Inzidenz von Veranstaltungsort und -teilnehmern richtet. Er gewährleistet die Sicherheit, Planbarkeit und Durchführbarkeit von Veranstaltungen. Sollten Veranstaltungen pandemiebedingt begrenzt oder abgesagt werden, gilt IV.6. Mehrkosten für Schutzmaßnahmen werden anteilig entschädigt.

11. Infrastrukturprogramm, Infektionsschutzmaßnahmen

Problem: Das Vertrauen in Veranstaltungen wurde in der Pandemie fremdverschuldet zerstört. So wurde u.a. durch Regierungsvertreter kontinuierlich kommuniziert, auf Veranstaltungen drohe eine außerordentliche infektiologische Gefahr. Außerdem können Veranstaltungen grundsätzlich nicht ad hoc wieder aufgenommen werden. Gleichzeitig ermöglichen sie unverzichtbare Live-Erlebnisse, eine besondere Qualität von Kommunikation und die haptische Erlebbarkeit von Produkten. Menschen wollen Zusammenkünfte, um Emotionen, Raum und Umfeld zu erleben. Der deutsche Exportweltmeister benötigt die Veranstaltungswirtschaft. Es fehlt ein Infrastrukturprogramm für die Veranstaltungswirtschaft.

Lösungsansatz: (1) In allen Bundesländern müssen die Durchführungsvorgaben für Veranstaltungen einheitlich sein, s. IV.10. (2) Infektionsschutzmaßnahmen müssen finanziell unterstützt werden. (3) Von 2021-2023 ist ein Sonderprogramm nötig. Denn in dieser Zeit gibt es einen Veranstaltungsstau. Die geltenden Rahmenbedingungen erlauben kaum wirtschaftliche Veranstaltungen, sodass der Mehraufwand durch ein Investitionsprogramm gedeckt werden muss.

12. Künstlerauslandsprojekte

Problem: Viele Künstler und Veranstaltungsmitarbeiter sind über Ländergrenzen hinweg im Ausland im Einsatz. Bei jedem Grenzübertritt müssen sie jeweils tagelang in Quarantäne und können in dieser Zeit nicht relevant arbeiten.

Lösungsansatz: Künstler, die im Ausland tätig sind, müssen wie Sportler behandelt werden: Es genügt, dass sie sich nach einem Aufenthalt von 36 Stunden bei der Rückkehr testen lassen und damit keine Quarantänepflicht mehr nach 36 Stunden haben.

V. „Hilfen“ kommen nicht an: Länder in der Pflicht

1. Länder auch in der Pflicht

Problem: Der Bund hat mit Überbrückungsprogramm III, November- und Dezember-„Hilfe“ sowie KfW-Krediten bis jetzt etwa die Hälfte der dringend notwendigen Förderungen übernommen. Verbleiben 50% der Probleme. Auch dem Bevölkerungsschutz in den Ländern nutzt die Schließung der Veranstaltungswirtschaft. Auch vor Ort ist sie Wirtschaftsmotor und Beschäftigungsgarant und bringt mit Veranstaltungen Besucher, Umsätze und Erlöse in die Länder. Landesregierungen, die jetzt nicht ihre Veranstaltungswirtschaft retten, sind danach wirtschaftlich benachteiligt. Derzeit fördern Niedersachsen und Baden-Württemberg den Wirtschaftszweig am meisten.

Lösungsansatz: Die Länder zahlen den örtlichen Betrieben, die über 50% Umsatzeinbruch erleiden, 10% Umsatzentschädigung. Für alle, vom Einzelunternehmer bis zum Mittelständler. Damit ist der Landesanteil immer noch wesentlich niedriger als der Bundesanteil. Sollte es keine Rettungsvorschläge von den Ländern geben, werden wir in den nächsten Wochen mit Landeskundgebungen den Dialog anstoßen müssen.

2. Länderprogramme einheitlich und nichtabziehbar

Problem: Die Förderprogramme der Länder sollen von Bundesförderungen abgezogen werden (trifft nicht zu für Niedersachsen). So verfehlen sie ihre addierende Wirkung. Länderprogramme schließen dann nicht die Lücken der Bundesprogramme. Sollten die Förderprogramme der Länder zudem stark differieren, kommt es zu Marktverzerrungen innerhalb Deutschlands.

Lösungsansatz: Die Länder zahlen 10% des letzten Jahresumsatzes pro Monat. Länderprogramme müssen zusätzlich zu Bundesprogrammen ausgezahlt und einheitlich gestaltet werden. Sie müssen die Lücken der Bundesförderung schließen.

VI. bisherige Entwicklung, Status quo, weitere Aufgaben

Das Aktionsbündnis #AlarmstufeRot hat sich im Anschluss an die Protestaktion Night of Light gegründet. Es vereint die Kräfte zur Rettung der deutschen Veranstaltungswirtschaft. Im Juli sind sechs konkrete Forderungen in einer Deklaration an die Regierung übergeben worden, nachdem das erste Überbrückungsprogramm die Förderziele zur Branchenrettung völlig verfehlt hatte. Die Online-Community ist innerhalb von zwei Monaten auf über 48.000 Facebook- und 35.000 Instagram-Follower angestiegen. Im August begannen die Landesdemonstrationen. Am 9.9.2020 fand dann in Berlin die erste Großdemo mit 15.000 Teilnehmern statt. Die Hauptforderung war, endlich einen Rettungsdialo g mit der Regierung zu etablieren. Sämtliche Bemühungen um einen solchen Branchendialog waren bis dahin erfolglos. Nach ersten substanziellen Gesprächen mit den Regierungsparteien bis hin zu Minister Scholz stockte der Austausch ohne konkrete Aussagen. Daraus resultierte die zweite Großdemonstration mit fast 10.000 Teilnehmern am 28.10.2020. Die Pressekonferenz zur Demo wurde vollständig von NTV und N24 live übertragen. Mithilfe bekannter Künstler – wie Herbert Grönemeyer, der bereits auf der ersten Demo sprach, der Band Die Ärzte in der Tagesschau und auf der zweiten Demo Campino von den Toten Hosen, Roland Kaiser und vielen weiteren – war es erneut gelungen, die breite Öffentlichkeit auf die Not der Branche aufmerksam zu machen. Gleichzeitig fand die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) statt. Dank dem öffentlichen Druck und den Medienveröffentlichungen mit einer Reichweite von über 488 Mio. Personen hat die Regierung im MPK-Beschluss die Notwendigkeit umfassender Rettungsprogramme für die Veranstaltungswirtschaft anerkannt und aufgenommen.

Im Anschluss an die zweite Demo fand zudem der leise Protest zum Lockdown light seinen Höhepunkt mit der Aktion #SangUndKlanglos in den sozialen Medien. In nur vier Stunden kam es zu über 40.000 Veröffentlichungen vieler selbständiger Unternehmer, berühmtester Künstler, Konzerthäuser und Veranstaltungsorten. Anne-Sophie Mutter, Anna Loos, Till Brönner – der zuvor mit einem sechsminütigen Video auf das Leid der Branche hingewiesen hatte – und die großen Orchesterhäuser – wie München, Hamburg, Berlin etc. – traten still ab.

Unzählige weitere Gespräche mit der Regierung folgten, meist bis spät in die Nacht. Die Veranstaltungswirtschaft, die indirekt von den Schließungsmaßnahmen betroffen ist, musste Berücksichtigung finden. Dem galt unsere gesamte Anstrengung. Mit vereinten Kräften, scharfen öffentlichen Stellungnahmen und persönlichem Einsatz einzelner Ministeriumsvertreter, die in zahllosen Abstimmungsrunden die Not anerkannten, ist es gelungen, dass nicht nur die direkt von den Schließungsmaßnahmen Betroffenen berücksichtigt werden, sondern auch die indirekt Betroffenen. Ein großer Erfolg, der das ursprüngliche Novemberprogrammbudget von 10 Mrd. auf 17 Mrd. € ausgeweitet hat. Damit wurden nach acht Monaten erstmals umfassende Mittel für die Branche erkämpft. Dennoch verlangen die Programme von den über Dritte Betroffenen noch eine aufwendige Nachweisführung und weisen auch weiterhin einige massive Schwächen auf.

Gleichzeitig ist es gelungen, dass das Überbrückungsprogramm III für Unternehmen, die zum Novemberprogramm keinen Zugang haben, schon im November startet statt erst im Januar. Zudem konnte das Überbrückungsprogramm III ausgeweitet werden. Die Erweiterung z.B., dass Ausfallkosten der Vergangenheit geltend gemacht werden können, ist maßgeblich auf den Druck unserer Initiative zurückzuführen. Abschließend gilt es jetzt noch, die verbleibenden Probleme in den Programmen zu verbessern. Auch der Ausfallfonds, den Minister Scholz auf unsere Anregung etabliert hat, muss detailliert ausgestaltet werden. Er darf nicht nur für die Kulturveranstaltungen gelten, sondern muss sicherstellen, dass Veranstaltungsdienstleister aller Veranstaltungsformate direkt entschädigt werden, ohne dass Mittel über den Veranstalter weiterzuleiten sind. Bestehende Lücken sind durch spezielle Länderprogramme zu schließen.

Schließlich müssen mit Bund und Ländern einheitliche Öffnungsstrategien für unsere Branche für den Zeitpunkt nach der Pandemie erstellt werden. Obwohl unsere Branche die Corona-Schutzmaßnahmen respektvoll mitgetragen hat, lehnt die Regierung eine Würdigung unseres Sonderopfers bisher ab. Sollte es nicht gelingen, dass die Folgen unseres Zurückstehens, die Vernichtung unserer Existenzgrundlage und Altersvorsorge, die wir nicht wiederaufbauen können, als Schaden anerkannt werden, müssen wir zu weiteren Protesten und Maßnahmen greifen.

Zudem strebt #AlarmstufeRot an, die Verbandskräfte der Branche zu bündeln. Mit der Gründung eines gemeinnützigen Vereins soll außerdem noch immer notleidenden Branchenkollegen zusätzlich etwas geholfen und der politische Kampf unterstützt werden. Schließlich sind die Verluste der ersten acht Monate zu kompensieren. In dieser Zeit sind ganze Lebenswerke vernichtet worden. Auch ist die öffentliche und politische Wahrnehmung zu schärfen, dass Kultur ein Bestandteil der deutschen Veranstaltungswirtschaft ist.

88% aller Veranstaltungen in Deutschland sind wirtschaftsbezogene Veranstaltungen, wie etwa Produktpräsentationen, Kongresse, Hauptversammlungen und Businessevents. Hier präsentiert der Exportweltmeister seine Produkte, es ist sein zweitwichtigster Vertriebskanal. Die deutsche Wirtschaft braucht die Veranstaltungswirtschaft. Viele Künstler generieren mit ihrer Kunst auf diesen Veranstaltungen ihre Einnahmen. 50% aller Reisen nach Deutschland haben Geschäftsveranstaltungen zum Ziel. 50% aller Flugzeuge, Hotels und Taxis blieben ohne sie leer. Die deutsche Veranstaltungswirtschaft ist ein Champion mit Weltmarktführungsposition, direkt nach China und den USA. Sie ist weltweit am besten ausgebildet und hat Weltruf als Lieferant und Ausstatter der Olympischen Spiele, Klimakonferenzen, Weltwirtschaftsforen, G-8-Gipfel etc. Man schätzt ihre Verlässlichkeit und Professionalität. Wenn diese Branche untergeht, verliert Deutschland nicht nur einen existenziellen Wirtschaftsfaktor, sondern auch ein Fundament seiner Kulturnation.

Auch wenn es über Monate von Bundesministern verantwortungslos so dargestellt wurde: Das Veranstaltungsverbot seit März 2020 trifft nicht nur Partys mit Spaßfaktor. Es geht hier um den wichtigsten Messestandort weltweit. Um die global dritt wichtigste Veranstaltungsdestination. Um über 423 Mio. Besucher jährlich. Und um über 1 Mio. direkt Beschäftigte. Die deutsche Veranstaltungswirtschaft als sechstgrößter Wirtschaftszweig ist damit größer als das Bauhauptgewerbe und hat 170.000 Beschäftigte mehr als die Automobilindustrie. Noch immer ist einer der wichtigsten Wirtschaftszweige Deutschlands unterrepräsentiert und unberücksichtigt. Die Veranstaltungswirtschaft zu retten bedeutet, ein großes relevantes Zahnrad im System Deutschland zu sichern. Unsere Leistungen sind unverzichtbar für die deutsche Gesamtwirtschaft, für das gesellschaftliche Zusammenleben und die kulturelle Vielfalt Deutschlands. Die „Wirtschaftsweisen“ bestätigten, dass die Veranstaltungsbranche kein strukturelles Problem hat. Sie ist in allen Jahrzehnten vor der Krise kontinuierlich gewachsen. Auch nach der Krise wird sie ihre Erfolge – mitsamt ihren Steuerzahlungen – fortsetzen. Dafür muss sie allerdings jetzt die Krise überleben.

VII. Schlussbemerkung

Der Exportweltmeister benötigt die deutsche Veranstaltungswirtschaft mehr denn je. Sie ist systemrelevant, weil sie mit seiner wichtigsten Akquisitionsplattform ist. Ohne die Rettung dieser Championsbranche verliert Deutschland seine Präsentationsfläche in der Welt und seine kulturelle Vielfalt. Die deutsche Wirtschaft muss ihre Waren in Präsenzveranstaltungen real inszenieren, denn nur so werden sie haptisch erlebbar. Virtuell fehlen drei von fünf Sinnen. Andernfalls verliert Deutschland seine Marktstellung und große kulturelle Bedeutung in der Welt. Wir wollen weiterhin Weltspitze sein. Es geht um die Zukunftssicherheit für über 1 Mio. Beschäftigte im sechstwichtigsten Wirtschaftszweig unseres Landes.

VIII. Anhang

Grundsicherungsprobleme und fiktiver Unternehmerlohn

ALG II als Grundsicherung von wirtschaftlich getroffenen Unternehmern

Nachfolgend geben wir eine Übersicht über die Grundprobleme bzgl. Beantragung, Bewilligung und Zahlung der Grundsicherung geben. Sie sind elementar und müssen umgehend behoben werden. Sie wurden zwar schon mehrfach an das BMAS kommuniziert, aber leider gibt es bisher keine grundlegenden Verbesserungen.

1. Probleme bei Beantragung, Bewilligung und Umgang mit Betroffenen

- Die vereinfachte Beantragung wird immer noch nicht flächendeckend umgesetzt.
- Sachbearbeiter begegnen in vielen Fällen Selbstständigen, als hätten diese betrügerische Absichten.
- Das System der Jobcenter unterliegt den Bedingungen, die seit 15 Jahren gebräuchlich sind. Das hat zur Folge, dass an die Leistungsempfänger regelmäßig automatisierte Schreiben versendet werden, die mit einer Fülle von Paragrafen und Sanktionsdrohungen durchzogen sind. Willkürlichen Terminvergaben für Maßnahmen und Wiedereingliederungen muss Folge geleistet werden. Dies geht vollkommen vorbei an den von der Regierung geschaffenen Umständen und am dazu angedachten privaten Absichern betroffener Selbstständiger mittels ALG II.
- Es wird gar per Schreiben dazu aufgefordert, umzuziehen oder einen Untermieter zu suchen, weil die Wohnung zu teuer ist. Entsprechende Bemühungen sind zu dokumentieren.
- Lebt ein Betroffener in einer Wohngemeinschaft, kommt es mitunter zu Prüfbesuchen. Ein Betroffener aus Köln erhielt zunächst eine Pauschablehnung. Nach seinem Widerspruch erfolgte eine Prüfung vor Ort. Sein Antrag wurde abgelehnt, weil im Waschkeller nur eine Waschmaschine existiert, woraus eine Bedarfsgemeinschaft zu erkennen sei. Solche Fälle stehen stellvertretend für unzählige unterschiedlichste Schicksale, die alle eint, dass das Vorgehen unzumutbar ist.
- Viele wirtschaftlich Betroffene haben keinen Zugang zu ALG II. Gründe hierfür können Bedarfsgemeinschaften oder vermeintliches Vermögen sein, denn die Vermögensgrenze liegt immer noch bei 60.000 €. Teilweise werden selbst die Wirtschafts-„Hilfen“ als zu verwendendes Vermögen gewertet, was im Widerspruch zur Vergabe dieser Programme steht.
- Der einem Hartz-IV-Empfänger zustehende „Bedarf“ entspricht nicht den tatsächlichen Kosten, die ein Selbstständiger jeden Monat aufzubringen hat. Sie hätten eigentlich keinerlei ökonomische Probleme, gäbe es nicht die aktuelle wirtschaftliche Betroffenheit, die durch die Regierungsmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung entstanden ist. Doch nun kann kein eigenes Einkommen erzielt werden. Der höhere Bedarf dieser Unternehmer muss gedeckt werden, was Kosten für Wohnimmobilie sowie private Kranken- (PKV) und Rentenversicherungen umfasst.
- Die PKV wird nicht einmal in Höhe des Basisbeitrags berücksichtigt. Krankheitskosten aufgrund eines hohen Selbstbehaltes werden nicht anerkannt. Man muss zudem berücksichtigen, dass viele nicht nur den Basisbeitrag leisten müssen. Auch höhere Beiträge müssten entschädigt werden.
- Bei Wohneigentum werden nur Zinsen aber keine Tilgungen anerkannt. So sind Insolvenz und Eigentumsverlust unvermeidbar. Die Argumentation, man könne Betroffenen nicht das Eigenheim finanzieren, führt zu deutlicher Ungleichgewichtung. Denn Mieter finanzieren ihrerseits die Abzahlung von Immobilien dritter Vermieter. Solche Mieten werden jedoch anerkannt und in voller Höhe übernommen. Hier gibt es folglich keine Sozialisierung der Pandemiekosten etwa durch ein generelle Mietzahlungspause.
- Oftmals haben Betroffene nur einen sehr geringen Anspruch, der teilweise unter 100 € liegt. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten schmerzt vehement. Selbst um diesen geringen Anspruch geltend zu machen, müssen hunderte Antragsseiten beigebracht werden.
- Ein Hinzuverdienst ist faktisch unmöglich. Ein eminentes Problem ist hier schon die Auslegung von Einkommen. So gehen Ämter von Umsatzerlösen, nicht aber von Gewinnen aus. Selbstständige zahlen sich indessen nur ein Einkommen aus ebenjenen Gewinnen. Alles andere ist nicht legal. Ämter verkennen, dass von den Umsätzen noch Steuern und Betriebskosten abzuziehen sind. Aktuell sind Gewinne in der Veranstaltungswirtschaft nicht zu erzielen. Dies macht es folglich unmöglich, Einnahmen zu erwirtschaften, Kosten ausreichend zu decken und je wieder aus dem ALG-II-Bezug herauszukommen. Die Verschuldung wächst, da Betroffene faktisch Kosten nicht begleichen können. Es darf nicht zur Ungleichbehandlung gegenüber Kurzarbeitern kommen, denen zum Kurzarbeitergeld noch einen Zuverdienst bis zum normalen Einkommen erlaubt ist.

2. Probleme bei Berechnungen und mit weiteren Programmen

- Der angesetzte Betrachtungszeitraum von 6 Monaten des Umsatzes und der Betriebsausgaben nur auf den Bewilligungszeitraum greift zu kurz. Beispiel:
- In Monat 06/2020 stellt ein Gesellschafter oder Einzelunternehmer einen Antrag auf ALG II. Da weist die BWA schon einen Verlust von 80.000 € aus. In der Vorausschau (EKS), die nur 6 Monate betrachtet, ergibt sich durch wenige Umsätze jedoch ein Gewinn von 3.000 €. Nach aktueller SGB-Rechtslage muss der Unternehmer diese 3.000 € entnehmen, um seine privaten

Kosten zu decken. Dass gemäß steuerrechtlicher Betrachtung das Unternehmen aber 77.000 € Verlust hat und eine Privatentnahme strafrechtlich Veruntreuung (etwa in eine GbR) wäre, verkennt das SGB.

- Bewilligte Subventionen wie Überbrückungsprogramme werden gemäß SGB auf den beantragten Zeitraum von 6 Monaten verteilt. Da die Subventionen jedoch einen deutlich kürzeren Förderzeitraum haben, ergibt sich hier wiederum ein rechtlicher Konflikt zwischen Subventionsgesetzen bzw. -anordnungen und dem SGB.
- Ein prognostizierter hoher Umsatz in der EKS im 6. Monat führt derzeit dazu, dass der Antrag auf ALG II abgelehnt wird. Die Durchschnittsbetrachtung ergibt, dass genügend Mittel für eine Privatentnahme vorhanden sind. Dass in den ersten 5 Monaten kein ausreichendes Einkommen erzielt werden konnte, wird dabei verkannt. Man muss so in den ersten 5 Monaten von Einnahmen leben, zu denen es erst im 6. Monat kommt.
- Durch die Auszahlung eines Kfw-Kredites dürfen solange keine Betriebskosten in die EKS eingetragen werden, bis der Kredit aufgebraucht ist.
- Durch die Auszahlung eines Kfw-Kredites muss Ware, die zum Verkauf bestimmt ist, durch die Kfw-Mittel bezahlt werden. Der durch den Kunden erstattete Einkaufspreis gilt für das Jobcenter als Einnahme und muss der Privatentnahme dienen.
- Planbare Steuernachzahlungen werden nicht berücksichtigt. Der Unternehmer darf für planbare Steuernachzahlungen keine Rücklagen bilden.

Resümee

Wenn ALG II zur Absicherung wirtschaftlich getroffener Unternehmer dienen soll, dann muss der einzelne Betroffene betrachtet werden und nicht die Bedarfsgemeinschaft. Es muss sichergestellt werden, dass die Kosten für PKV und Miete/Eigenheim vollständig von den Jobcentern für alle Betroffenen übernommen werden. Zudem muss privat und betrieblich klar getrennt werden. Ein Hinzuverdienst muss möglich sein und kann nur anhand des faktischen Gewinns ermittelt werden. Dazu sind Änderungen im SGB II nötig. Derzeitige Fördermittel für Selbstständige dürfen keinesfalls verrechnet werden. Dies muss für alle „Hilfen“ gleichermaßen gelten, insb. weil die Betroffenheit der Veranstaltungswirtschaft bereits im März 2020 begonnen hat und sicherlich bis Dezember 2021 andauern wird.

Beispielrechnung zum fiktiven Unternehmerlohn

Der fiktive Unternehmerlohn in Höhe der Pfändungsfreigrenze (1.178,59 €) ist viel zu niedrig. Folgendes Beispiel eines alleinlebenden Selbstständigen geht vom besten Fall aus.

Was		Betrag
fiktiver Unternehmerlohn		1.178,59 €
GKV-Mindestbemessungsbeitrag	abziehen	202,00 €
Altersvorsorge	abziehen	400,00 €
Warmmiete	abziehen	600,00 €
Strom, Gas, NK	abziehen	200,00 €
	Ergebnis	-223,41 €

Es fehlen bereits 223,41 €, bevor Kosten des **Lebensunterhalts** berücksichtigt wurden. Zudem sind die meisten Betroffenen nicht nur im PKV-Basistarif. Es folgt daher das Beispiel mit Kosten einer PKV, einer privaten Altersvorsorge und höherer Miete, wie sie in Ballungsräumen üblich sind.

Was		Betrag
fiktiver Unternehmerlohn		1.178,59 €
PKV-Durchschnittsbeitrag	abziehen	460,00 €
private Altersvorsorge	abziehen	800,00 €
Warmmiete	abziehen	1.300,00 €
Strom, Gas, NK	abziehen	200,00 €
	Ergebnis	-1.581,41 €

In diesem Beispiel entsteht bereits ein Fehlbetrag von 1.581,41€ monatlich. Diese Kosten beinhalten erneut nicht die Mittel zum Lebensunterhalt.

Den finanziellen Haushalt eines Selbstständigen mit dem eines Arbeitnehmers gleichzustellen, gelingt schon aus steuerrechtlicher Sicht nicht. Bei einem Arbeitnehmer ist die Pfändungsfreigrenze immer netto. Der fiktive Unternehmerlohn muss jedoch als Arbeitgeber brutto angesehen und entsprechend angepasst werden.